

Förderrichtlinien der Brougier-Seisser-Cleve-Werhahn-Stiftung

Seite 1



BSCW
Stiftung

Präambel

Die BSCW-Stiftung ist eine private Stiftung. Sie verfolgt gemeinnützige Zwecke in den Bereichen Kunst, Kultur, Forschung, Wissenschaft und Denkmalpflege. Der Stiftungszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Gewährung von Förderzuschüssen für die Verwirklichung von Projekten im Bereich des Stiftungsgegenstands;
- Gewährung von Förderzuschüssen und Arbeitsstipendien für Geisteswissenschaftler, Musiker, Komponisten, Autoren, Übersetzer sowie bildende Künstler;
- Gewährung von Förderzuschüssen für Ausstellungen, Lesungen, Konzerte und Meisterkurse im Bereich des Stiftungszwecks;
- Verleihung von Nachwuchs- bzw. Förderpreisen;
- Zuwendungen an andere gemeinnützige Stiftungen oder Einrichtungen, die ihrerseits im Bereich von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Denkmalschutz tätig sind.

Allgemeine Grundsätze der Förderung

Projekte können unterstützt werden, wenn sie der Satzung und diesen Leitlinien entsprechen. An alle Projekte, die die Stiftung durchführt oder unterstützt, wird der Anspruch von hoher Qualität und Bedeutung gestellt. Überzeugende Konzeption, Originalität und ein eigenes Gesicht sollten die Vorhaben auszeichnen. Es ist erwünscht, dass neue, auch unkonventionelle Wege beschritten werden.

Geförderter Personenkreis

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, soweit das von ihnen geplante Projekt der Verwirklichung des Stiftungszweckes dient. Die Förderung von Projekten, die in erster Linie einen erwerbswirtschaftlichen Zweck verfolgen, ist ausgeschlossen.

Förderungsantrag

Die Anträge werden schriftlich gestellt. Bestandteile eines Antrages sind:

- Eine Darstellung des Vorhabens, aus der Inhalt, Konzeption beziehungsweise Programm hervorgehen und in der die Mitwirkenden genannt sind.
- In einem **Kosten- und Finanzierungsplan** sind Sach-, Honorar- und Personalkosten aufzuschlüsseln, sowie Eigenmittel und Eigenleistungen, Höhe und Herkunft von weiteren Mitteln und zu erwartende Einnahmen anzugeben. Der Finanzierungsplan ist Bestandteil der Gesamtkonzeption. Nur unter dieser Voraussetzung können die bewilligten Mittel ausgezahlt werden.
- Nach Antragstellung berichtet der Antragsteller unaufgefordert regelmäßig monatlich über etwaige Änderungen zu den im Förderungsantrag gemachten Angaben oder teilt formlos mit, dass es keine Abweichungen gibt. Bei Nichteinhaltung behält sich die BSCW-Stiftung vor, den Antrag nicht weiter zu prüfen.

Brougier-Seisser-Cleve-Werhahn-Stiftung, Ruffinstr. 6, 80637 München, www.bscw-stiftung.de

Spendenkonto: Bethmann Bank AG, SWIFT-BIC: DELBDE33XXX, IBAN: DE71 5012 0383 0012 2473 67

Vorstand: Dr. Dirk Werhahn-Cleve

Kuratorium: Dr. Petra Zaus (Vorsitzende), Thole Rotermund



Entscheidung über Fördermaßnahmen

1. Der Vorstand entscheidet nach Beratung mit dem Kuratorium in nichtöffentlicher Sitzung über den Antrag. Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und entweder direkt oder im Rahmen eines nachfolgend abzuschließenden Förderungsvertrages und kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, die Ablehnung eines Antrages wird nicht begründet.
3. Für die Mittelvergabe ist der Nachweis über die Absicherung der Gesamtfinanzierung des geförderten Projekts vorzulegen.
4. Bei unzutreffenden Angaben im Förderungsantrag, im Kosten- und Finanzierungsplan, bei einer Verwendung von Mitteln, die nicht dem angegebenen Zweck entspricht oder wenn Auflagen der Stiftung nicht eingehalten werden, kann die Stiftung eine bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise zurückhalten oder eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückfordern.

Pflichten des Fördernehmers

1. Der Zuwendungsempfänger bestätigt den Empfang einer Förderung und erklärt schriftlich, dass die Mittel dem Antrag und dem Bewilligungsschreiben bzw. dem Förderungsvertrag entsprechend verwendet wurden.
2. Der Förderungsnehmer berichtet regelmäßig unaufgefordert über den Projektverlauf. Die Intervalle der Berichterstattung regelt ein Förderungsvertrag.
3. Der Zuwendungsempfänger hat Beauftragten der Stiftung die Möglichkeit einzuräumen, sich jederzeit vor Ort über die Realisierung des geförderten Projektes zu unterrichten.
4. Bei veröffentlichten Arbeiten (z. B. Bücher, Kompositionen etc.) sind der Stiftung kostenlose Belegexemplare zu übereignen, bei Werken der Bildenden Kunst Drucke, bzw. Fotos und Presseveröffentlichungen, bei Elektronischen Medien (Webseiten, sozialen Medien usw.) kostenlose Zugänge (Links). Näheres regelt ein Förderungsvertrag.

Beteiligung der Stiftung an den geförderten Projekten

1. Die Stiftung ist berechtigt, über Vorhaben, die sie fördert oder gefördert hat, öffentlich zu berichten.
2. Die Projektträger sollten die Förderung durch die Stiftung in Abstimmung in geeigneter Weise publik machen.
In allen Medien hat die Förderung durch entsprechende Erwähnung in Wort und Abbildung des Logos gem. den Regeln der Stiftung zu erfolgen.
Näheres regelt ein Förderungsvertrag.
3. Presseberichte sind unmittelbar nach dem Erscheinen zuzusenden, um die Stiftungsorgane zeitnah unterrichten zu können.

Anlage: Regeln zur Erwähnung der Brougier-Seisser-Cleve-Werhahn-Stiftung
Regeln zur Abbildung des Logos der Brougier-Seisser-Cleve-Werhahn-Stiftung

24.03.2025

Regeln zur Erwähnung der Brougier-Seisser-Cleve-Werhahn-Stiftung
Regeln zur Abbildung des Logos der Brougier-Seisser-Cleve-Werhahn-Stiftung



BSCW
Stiftung

Regeln zur Verwendung und Abbildung des Logos der BSCW-Stiftung:

- Das Standardlogo ist farbig (4c) und steht im Hochformat
Alternativ kann das Querformat oder das Quadratformat verwendet werden, sowie der Schwarz-Weiß-Versionen.
- Die Schwarz-Weiß-Versionen dürfen nur verwendet werden, wenn die technischen Gegebenheiten dies erfordern.
- Mindestgrößen für die Abbildung des Logos in Druckerzeugnissen
Standardlogo Hochformat – Höhe 65 mm
Alternative Querformat – Breite 65 mm
Alternative Quadratformat – Seitenlänge 30 mm
- Für Plakate gelten abweichende Mindestgrößen nach Absprache.
- Das Logo darf nur proportional in der Größe verändert werden.
- Sollten diese Standards nicht eingehalten werden können, ist umgehend mit der Brougier-Seisser-Cleve-Werhahn-Stiftung Rücksprache zu halten.
- Vor jeder Drucklegung bzw. Veröffentlichung unseres Logos auf geeigneten Medien ist uns ein Korrekturabzug zur Freigabe zu übermitteln.
- Die Abbildung des Logos innerhalb elektronischer Medien erfolgt nach Absprache.

Regeln zur Erwähnung der Brougier-Seisser-Cleve-Werhahn-Stiftung:

- Der Name der „Brougier-Seisser-Cleve-Werhahn-Stiftung“ ist voll ausgeschrieben wieder zu geben. Sollte im Textverlauf der Stiftungsname nochmals fallen, kann die Abkürzung „BSCW-Stiftung“ verwendet werden.
- Vor jeder Drucklegung bzw. Nennung unseres Stiftungsnamens auf geeigneten Medien ist uns ein Korrekturabzug zur Freigabe zu übermitteln.

Die Übermittlung von Korrekturabzügen soll per E-Mail in Form von pdf- oder jpg-Dateien in Originalgröße an info@bscw-stiftung.de erfolgen.

Bitte denken Sie an eine möglichst frühzeitige Übermittlung, damit gegebenenfalls noch Änderungen vorgenommen werden können.

Brougier-Seisser-Cleve-Werhahn-Stiftung
Ruffinistr. 6, 80637 München
Tel.: +49 (0) 89 / 21 66 78 93
info@bscw-stiftung.de

24.03.2025

www.bscw-stiftung.de

Spendenkonto: Bethmann Bank AG, SWIFT-BIC: DELBDE33XXX,
IBAN: DE71 5012 0383 0012 2473 67

Vorstand: Dr. Dirk Werhahn-Cleve

Kuratorium: Dr. Petra Zaus (Vorsitzende), Thole Rotermund